

**Zwölfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 23.11.2023**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016, der 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, 8. Änderungssatzung vom 17. August 2018, der 9. Änderungssatzung vom 20.11.2020, der 10. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2021 sowie der 11. Änderungssatzung vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,39 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 1,30 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,09 €).“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 23.11.2023

Bruno Hensel
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.